

**Vorstandsvorsitzender**

An die  
Sportbünde  
im LSB Niedersachsen e. V.

Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10  
30169 Hannover  
Telefon 0511 1268-0  
Telefax 0511 1268-190  
Internet: [www.lsb-niedersachsen.de](http://www.lsb-niedersachsen.de)  
E-Mail: [rrawe@lsb-niedersachsen.de](mailto:rrawe@lsb-niedersachsen.de)

zur Kenntnis: Landesfachverbände

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/unsere Nachricht vom

Datum

Ra/GSa

Dienstag, 1. November 2016

**Bestandserhebung 2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie das Merkblatt für Vereine für die Bestandserhebung 2017.

Das Merkblatt, die **Richtlinie zur Durchführung der Bestandserhebung und zur Datenpflege im LandesSportBund Niedersachsen e. V.** (LSB) und die **Richtlinie zur Durchführung von Straf- und Ordnungsmaßnahmen im LandesSportBund Niedersachsen e. V.** stehen im Internet auf den Seiten des LSB ([www.lsb-niedersachsen.de](http://www.lsb-niedersachsen.de)) unter dem Menüpunkt „Mitgliederservice“ Untermenü “Bestandserhebung“ auch zum Download bereit.

Ich bitte um Beachtung folgender Regelungen:

- Von allen Mitgliedsvereinen ist gemäß der o. g. Richtlinie der Mitgliederbestand vom **01.01.2017** anzugeben.
- Den Sportbünden ist bei der Bestandserhebung 2017 von allen Mitgliedsvereinen ein **gültiger Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid** vorzulegen, soweit noch nicht geschehen. Bei der online-Erfassung können nur die Sportbünde (nicht die Vereine selbst) die Daten des eingereichten Bescheides in der Datenbank eintragen. Da nur gemeinnützige Vereine Finanzhilfemittel des Landes über den LSB erhalten dürfen, sind die Angaben von großer Bedeutung und unbedingt zeitnah über das LSB-Verwaltungsprogramm zu erfassen.
- Die Bestandserhebung wird ausschließlich durch die online-Erfassung durchgeführt. Zu den Einzelheiten wird auf das Merkblatt und die Richtlinie zur Durchführung der Bestandserhebung verwiesen. Dieses Merkblatt händigen Sie bitte den Vereinen zusammen mit der Richtlinie aus.

- Nach der Richtlinie sind die Vereine zur Abgabe der Bestandserhebung bis spätestens zum 31.01. des Jahres verpflichtet. Um seinen eigenen Verpflichtungen gegenüber dem DOSB, unserem Versicherungspartner ARAG u. a. nachkommen zu können, benötigt der LSB die endgültigen Bestandsdaten **bis spätestens 28. Februar 2017**. Zu diesem Datum soll die Bestandserhebung 2017 endgültig abgeschlossen sein. Die Sportbünde errichten zu diesem Zweck ein zeitlich straffes Mahnverfahren für die Mitgliedsvereine, die nicht bis zum Stichtag gemeldet haben.
- Gemäß § 11 der Satzung des LandesSportBundes Niedersachsen in Verbindung mit der „Richtlinie zur Durchführung von Straf- und Ordnungsmaßnahmen“ vom 17.10.2012 ist folgendes zu beachten:
  1. **Bitte weisen Sie säumige Vereine ausdrücklich darauf hin, dass Sie als Sportbund nach ergebnisloser zweimaliger Mahnung gem. der Satzung des LSB einen Antrag auf Einleitung eines Ordnungsverfahrens stellen werden, was zu einem Ausschluss aus dem LSB führen kann. Der Ausschluss hätte nicht nur den Verlust des Versicherungsschutzes für die Sportlerinnen bzw. Sportler des Vereins, sondern nach der Satzung des LSB auch den Ausschluss aus den Landesfachverbänden, denen der Verein angehört, zur Folge.**
  2. **Bei einer neu zu beantragenden Aufnahme in den LSB innerhalb von sechs Monaten wird eine Wiederaufnahmegebühr von 500 Euro erhoben.**
  3. **Unvollständigkeit und wahrheitswidrige Angaben führen nach zweimaliger erfolgloser Mahnung ebenfalls zu einem Antrag auf Einleitung eines Ordnungsverfahrens, wie unter Ziffer 1 beschrieben.**
  4. **Für jede Freischaltung der Vereinsbestandserhebung nach dem 31.01. eines Jahres erhebt der LSB jeweils 25 € Verwaltungsgebühr, die von den Sportbünden vereinnahmt wird und die bei Ihnen verbleibt. Diese erneute Freischaltung kann ausschließlich durch den zuständigen Sportbund erfolgen.**
- Die Aufforderung zur Bestandserhebung und das Merkblatt sind nur denjenigen Vereinen zuzusenden, die bis zum 01.01.2017 auch tatsächlich in den LSB aufgenommen wurden. Vereine, die ihre Mitgliedschaft im LSB zum 31.12.2016 wirksam gekündigt haben, erhalten keine Aufforderung.
- Auf Seite B sind nur Meldungen von Vereinen möglich, wenn diese auch tatsächlich Mitglied in dem entsprechenden Landesfachverband sind.
- **Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nach dem 31. März die gemeldeten Mitgliederzahlen nicht mehr verändert werden können (siehe hierzu auch Punkt 4.5 der Richtlinie).**

Freundliche Grüße



Reinhard Rawe

Vorstandsvorsitzender